



Leitfaden für Praktiker

Agrotourismus in Graubünden

Rahmenbedingungen und Möglichkeiten



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun
Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione

Impressum

Herausgeber

Kanton Graubünden
Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)
Grabenstrasse 8 / CH-7001 Chur

Amt für Raumentwicklung (ARE)
Grabenstrasse 1 / CH-7001 Chur

Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum (LBBZ)
Plantahof / CH-7302 Landquart

Bearbeitung

ZHAW Fachstelle für Tourismus und Nachhaltige Entwicklung (TNE)
Center da Capricorns / CH-7433 Wergenstein

Arbeitsgruppe

Rebecca Göpfert, TNE
Rolf Hug, LBBZ
Stefan Ackermann, ALG
Tanja Bischofberger, ARE

Gestaltung

Hü7 Design AG, Thusis, www.hue7.net

Fotos

Johannes Bärtsch: 3/23/27; Marietta Kobald: Titelseite/3/5/7/23;
Daniel Ernst – Fotolia.com: 21; Hü7 Design AG: 19;
Andrea Badrutt: 25; Prättigau Tourismus; TNE; ARE

Auflage

500 Stück, Februar 2010

Bezugsquelle

Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum (LBBZ)
Plantahof / CH-7302 Landquart

Online Dokument unter

www.plantahof.ch
> Dokumentation > Beratung > Agrotourismus

Rückmeldungen zur Aktualisierung des online Dokuments

Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum (LBBZ)
Plantahof / 7302 Landquart
Tel. 081 307 45 45 / info@plantahof.gr.ch

Agrotourismus

Rahmenbedingungen und Möglichkeiten –
ein Leitfaden für Praktiker





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen zum Leitfaden	6
2.	Ablaufschema Übernachtungen	8
3.	Ablaufschema Direktvermarktung	9
4.	Ablaufschema Gästebewirtung	10
5.	Ablaufschema Veranstaltungen	12
6.	Raumplanung	13
7.	Brandschutz	20
8.	Lebensmittelsicherheit	22
9.	Gästesicherheit	24
10.	Versicherungsschutz	26
11.	Praxisbeispiele	28
12.	Kontakte	34



Agrotouristische Angebote als Chance

von Regierungsrat Hansjörg Trachsel,
Departement für Volkswirtschaft und
Soziales Graubünden

Die nationale Landwirtschaftspolitik fordert von den Bauern Innovation und Unternehmertum. Der Agrotourismus bietet dazu eine interessante Option. Verschiedene Marktstudien und auch Beispiele aus dem benachbarten Ausland zeigen, dass agrotouristische Angebote ein erhebliches Marktpotenzial besitzen. Die Bündner Bäuerinnen und Bauern tun somit gut daran, sich intensiv mit der Angebotsgestaltung von marktfähigen Produkten und Dienstleistungen auseinanderzusetzen sowie für die Vermarktung derselben auf die Tourismusorganisationen zuzugehen. Der Agrotourismus ist eine Chance, welche es zu nutzen gilt.

Unter den Begriff Agrotourismus soll dabei weit mehr gezählt werden, als Schlafen im Stroh oder Schlafen auf dem Bauernhof. Veranstaltungen und Erlebnisangebote auf dem Bauernhof, der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aktive Mitarbeit von Gästen auf Landwirtschaftsbetrieben und auch gastronomische Angebote bis hin zu Cateringangeboten gehören ebenso in den Bereich des Agrotourismus. Bauernbetriebe, welche sich in dieser Marktnische einen Zusatzverdienst erarbeiten wollen, müssen vorweg genau analysieren, welche agrotouristischen Angebote auf ihrem Bauernhof überhaupt möglich und umsetzbar sind.

Der Leitfaden «Agrotourismus in Graubünden – Möglichkeiten und Rahmenbedingungen – ein Leitfaden für Praktiker» hilft, sich rasch einen ersten Überblick zu verschaffen und zeigt die einzelnen Schritte auf dem Weg zu einem attraktiven Produkt auf. Es gibt verschiedene Fachstellen, welche eine professionelle Erstberatung vornehmen und interessierte Bäuerinnen und Bauern begleiten können. Dieses Wissen gilt es zu nutzen.

Die Stammmärkte des Bündner Tourismus sind die Schweiz und benachbarte Länder. Ferienaufenthalte in den Bündner Alpen sind beliebt. Das Gute liegt bekanntlich in der Nähe, zumal Alternativen zu Flugreisen, kurze Anfahrtswege und mehrere Kurzaufenthalte im Trend liegen. Nischenprodukte mit einer starken lokalen Verankerung – auch im natur und kulturnahen Tourismus sowie im Agrotourismus – haben ein hohes Wachstumspotenzial. Mit verbesserter Angebots- und Erlebnisqualität, einer Professionalisierung der Anbieter und mit einer Stärkung der Kommunikation sowie des Verkaufs können diese Potenziale erschlossen werden.

In Graubünden kann und soll nicht jeder Bauernbetrieb ein agrotouristisches Produkt anbieten. Aufgeschlossene, motivierte und unternehmerisch denkende Bäuerinnen und Bauern sind angesprochen, sich konkrete Gedanken zu Tourismusprodukten zu machen und diese zusammen mit fachmännischer Unterstützung professionell zu entwickeln. Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst am Plantahof und die Kompetenzstelle Natur- und kulturnaher Tourismus in Wergenstein freuen sich auf innovative Projektideen.

Hansjörg Trachsel

1.

Agrotourismus in Graubünden



Wozu ein Leitfaden Agrotourismus?

Tourismus und Landwirtschaft sind die dominierende Wirtschaftsfaktoren im ländlichen Raum, insbesondere im Kanton Graubünden. Die Kooperation dieser beiden Branchen bietet Chancen für die nachhaltige Entwicklung einer Region. Der Leitfaden soll die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Agrotourismus in Graubünden aufzeigen. Er richtet sich an Landwirte, die im Agrotourismus aktiv werden wollen. Zudem ist er ein Instrument für Berater und kantonale Amtsstellen und dient als Unterstützung bei der Realisierung von agrotouristischen Vorhaben.

Was ist Agrotourismus?

Agrotourismus umfasst das touristische Angebot auf landwirtschaftlichen Betrieben und Alpen. Im Zentrum steht das authentische Erleben der Landwirtschaft. In einer umfassenden Sichtweise werden unter dem Begriff Agrotourismus sowohl die verschiedenen Übernachtungsmöglichkeiten, die Gästebewirtung, die Organisation von Veranstaltungen als auch die Verbindung zur Direktvermarktung verstanden. Diese vielfältigen Aktivitäten sind vorwiegend von Landwirten organisiert und sollen der Landwirtschaft ein Zusatzeinkommen ermöglichen.

Agrotourismus ist Teil eines natur- und kulturnahen Tourismus. Im Zentrum dieses ländlichen Tourismus steht das Erleben von intakten Natur- und Kulturwerten. Natur- und kulturnaher Tourismus trägt dazu bei, dass die Natur und die Landschaft erhalten bleiben und schonend weiterentwickelt werden können. Die authentische Kultur wird gefördert und belebt. Das Mitspracherecht der einheimischen Bevölkerung ist gewährleistet, die regionale Wirtschaft der Ferienregion wird branchenübergreifend einbezogen und Begegnungen zwischen Einheimischen und Gästen werden ermöglicht.



Wie ist der Leitfaden zu lesen?

Ablaufschemas (Kapitel 2–5): Entsprechend der Definition wurde für jede der vier Sparten des Agrotourismus ein Ablaufschema erstellt, nach dem in der Regel vorgegangen werden sollte. In der Praxis kommen oft verschiedene Kombinationsmöglichkeiten vor. In diesem Fall sind die entsprechenden Kapitel zu beachten.

Der Leitfaden ist sehr kurz gehalten. Er gibt einen Überblick, welche Rahmenbedingungen zu beachten sind und in welcher Reihenfolge vorzugehen ist. Themen, welche für mehrere Sparten von Bedeutung sind, werden in separaten Themenblöcken abgehandelt.

Themenblöcke (Kapitel 6–10): Die ausführlichen Informationen zu den Themen Raumplanung, Lebensmittelsicherheit, Brandschutz, Gästesicherheit und Versicherungsschutz sind in separaten Kapiteln zusammengestellt. Weitere Informationen und Kontakte sind am Ende der Kapitel aufgeführt.

Praxisbeispiele (Kapitel 11): In diesem Kapitel werden drei Betriebe porträtiert, die Agrotourismus als wichtiges Standbein aufgebaut haben.

Was steht nicht im Leitfaden?

Der Aufbau von agrotouristischen Angeboten auf einem Landwirtschaftsbetrieb will gut überlegt sein und bedingt ein grosses Engagement der Beteiligten. Es gilt zu beachten, dass agrotouristische Tätigkeiten mit Mehraufwand verbunden sind. Eine gründliche Planung ist somit die Basis für ein gutes Gelingen.

Der vorliegende Leitfaden ist ein wertvolles Hilfsmittel und zeigt die Rahmenbedingungen für den Aufbau agrotouristischer Angebote in Graubünden auf und stellt dar, welche Überlegungen im Voraus gemacht werden sollen und welche rechtlichen Abklärungen zu treffen sind. Die Ideenfindung und die Angebotsentwicklung sind jedoch nicht Bestandteil des Leitfadens. Ausgeklammert wurden ausserdem Fragen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung. Wir empfehlen, mit diesen Fragen direkt an die landwirtschaftliche Beratung des LBBZ Plantahof zu gelangen. Bei Fragen zur agrotouristischen Angebotsentwicklung kann die Fachstelle TNE in Wergenstein wertvolle Hilfe leisten.

Unter «Landwirt» sind auch immer «Landwirtinnen» zu verstehen, was sinngemäss auch für andere männliche Formen im ganzen Text gilt.

Übernachtungen



Direktvermarktung



Gästebewirtschaftung



Veranstaltungen



2.

Ablaufschema Übernachtung

Schritt 1: Projektskizze erstellen (max. 2 A4 Seiten)

Folgende Punkte sind bei der Erarbeitung der Projektskizze zu berücksichtigen:

Für wie viele Personen sollen Übernachtungen angeboten werden?

- Zu beachten sind die unterschiedlichen feuerpolizeilichen Massnahmen ab 10 Personen (weitere Informationen dazu in Kapitel 7).
- Zu beachten ist, dass agrotouristische Übernachtungsangebote ab einem Umsatz von 100 000 CHF MwSt-pflichtig sind. Weitere Informationen sind im Bundesgesetz und in der Verordnung über die Mehrwertsteuer ersichtlich (ab 1.1.2010 neues MWSTG 641.20, www.admin.ch)

Welche Übernachtungsform soll angeboten werden?

Schlaf im Stroh, Ferien auf dem Bauernhof, Massenlager auf Matratzen, Zimmer, usw.

Werden zusätzlich (familienfremde) Personen für den Bereich Agrotourismus angestellt?

Zu beachten sind die Vorschriften der Sozialversicherungen (AHV, IV, Pensionskasse, Unfallversicherung, Erwerbsersatz-

ordnung und Arbeitslosenversicherung). Ferner ist der Gesamtarbeitsvertrag zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu gibt es im Wirz Kalender (Bezugsquelle www.reinhardt.ch, verlag@reinhardt.ch, Tel.061/264 64 50) oder im Ordner «Gastronomie auf dem Bauernhof» der AGRIDEA.

Ist eine Umnutzung oder eine Erweiterung von bestehenden Bauten erforderlich?

Wie erfolgt die Bekanntmachung der Übernachtungsmöglichkeit? Gibt es mögliche Partner oder Zusammenarbeitsformen?

- Anschluss an Organisationen wie «schlaf im stroh», «Ferien auf dem Bauernhof», «bed & break-fast» oder «laendlicher-tourismus.ch» – Weitere Informationen dazu gibt es beim LBBZ Plantahof oder direkt bei den Organisationen.
- Das Angebot kann evtl. über die lokale oder regionale Tourismusorganisation und Graubünden Ferien vermarktet werden.



Schritt 2: Raumplanerische Möglichkeiten abklären

Vorderhand gilt es abzuklären, welche raumplanerischen Möglichkeiten für das agrotouristische Vorhaben bestehen. Insbesondere muss abgeklärt werden, ob der Betrieb ein anerkanntes landwirtschaftliches Gewerbe ist und wo sich der Standort des agrotouristischen Vorhabens befindet.

i Kapitel 6 / Seiten 13 bis 18



Schritt 3: Feuerpolizeiliche Massnahmen berücksichtigen

Nebst baugesetzlichen sind feuerpolizeiliche Bewilligungen erforderlich. Diese Bewilligung kann nur durch die kantonale Feuerpolizei erteilt werden.

i Kapitel 7 / Seiten 20 und 21



Schritt 4: Gästesicherheit und Versicherungsschutz

Die Gäste kommen meistens aus einem nicht bäuerlichen Umfeld und können die Gefahren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kaum abschätzen. Deshalb sollten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

i Kapitel 9 und 10 / Seiten 24 bis 27

3.

Ablaufschema Direktvermarktung

Schritt 1: Projektskizze erstellen (max. 2 A4 Seiten)

Folgende Punkte sind bei der Erarbeitung der Projektskizze zu berücksichtigen:

Welche Art von Direktvermarktung soll angeboten werden?
Persönlicher Verkauf von Produkten, Shop mit Kässeli, Automat, Marktauftritte usw.

Wie viele und welche Produkte sollen angeboten werden?
Zu beachten gilt, dass nur Landwirtschaftserzeugnisse vom eigenen Betrieb und grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte als Urproduktion gelten und somit MwSt-frei sind. Weitere Informationen sind im Bundesgesetz und in der Verordnung über die Mehrwertsteuer ersichtlich (ab 1.1.2010 neues MWSTG 641.20, www.admin.ch).

Werden Produkte vor Ort produziert? Wenn ja, welche?

Werden zusätzlich (familienfremde) Personen für den Bereich Agrotourismus angestellt?

Zu beachten sind die Vorschriften der Sozialversicherungen (AHV, IV, Pensionskasse, Unfallversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung). Ferner ist der Gesamtarbeitsvertrag zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu gibt es im Wirz Kalender (Bezugsquelle www.reinhardt.ch, verlag@reinhardt.ch, Tel.061/264 64 50) oder im Ordner «Gastronomie auf dem Bauernhof» der AGRIDEA.

Ist eine Umnutzung oder eine Erweiterung von bestehenden Bauten erforderlich?

Wie erfolgt die Bekanntmachung der Direktvermarktung? Gibt es mögliche Partner oder Zusammenarbeitsformen?
Scarnuz Grischun, alpinavera, usw...



Schritt 2: Raumplanerische Möglichkeiten abklären

Vorderhand gilt es abzuklären, welche raumplanerischen Möglichkeiten für das agrotouristische Vorhaben bestehen. Insbesondere muss abgeklärt werden, ob der Betrieb ein anerkanntes landwirtschaftliches Gewerbe ist und wo sich der Standort des agrotouristischen Vorhabens befindet.

i Kapitel 6 / Seiten 13 bis 18



Schritt 3: Feuerpolizeiliche Massnahmen berücksichtigen

Nebst baugesetzlichen sind feuerpolizeiliche Bewilligungen erforderlich. Je nach Grösse und Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen oder Brand- und Explosionsgefahr erteilt die kantonale Feuerpolizei oder der Brandschutzsachverständige der Gemeinde die Bewilligung.

i Kapitel 7 / Seiten 20 und 21



Schritt 4: Vorkehrungen bei der Lebensmittelsicherheit treffen

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Vorschriften des kantonalen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) Graubünden zu beachten. Der Umgang mit Lebensmitteln muss dem ALT gemeldet werden. Ein vorgefertigtes Meldeformular kann beim ALT bezogen werden (www.alt.gr.ch).

i Kapitel 8 / Seiten 22 und 23



Schritt 5: Gästesicherheit und Versicherungsschutz

Die Gäste kommen meistens aus einem nicht bäuerlichen Umfeld und können die Gefahren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kaum abschätzen. Deshalb sollten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

i Kapitel 9 und 10 / Seiten 24 bis 27

4.

Ablaufschema Gästebewirtung

Schritt 1: Projektskizze erstellen (max. 2 A4 Seiten)

Folgende Punkte sind bei der Erarbeitung der Projektskizze zu berücksichtigen:

Wie intensiv soll eine Gästebewirtung stattfinden?

- Täglich, an Wochenenden, sporadisch, nach Anfrage, usw.
- Zu beachten ist, dass eine agrotouristische Gästebewirtung ab einem Umsatz von 100 000 CHF MwSt-pflichtig ist. Weitere Informationen sind im Bundesgesetz und in der Verordnung über die Mehrwertsteuer ersichtlich (ab 1.1.2010 neues MWSTG 641.20, www.admin.ch).

Für wie viele Personen soll eine Gästebewirtung angeboten werden?

Was soll angeboten werden?

Getränke, Essen, Frühstück, Mittagessen, Abendessen, usw.

Werden zusätzlich (familienfremde) Personen für den Bereich Agrotourismus angestellt?

Zu beachten sind die Vorschriften der Sozialversicherungen (AHV, IV, Pensionskasse, Unfallversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung). Ferner ist der Gesamtarbeitsvertrag zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu gibt es im Wirz Kalender (Bezugsquelle www.reinhardt.ch, verlag@reinhardt.ch, Tel.061/264 64 50) oder im Ordner «Gastronomie auf dem Bauernhof» der AGRIDEA.

Ist eine Umnutzung oder eine Erweiterung von bestehenden Bauten erforderlich?

Wie erfolgt die Bekanntmachung der Gästebewirtung? Gibt es mögliche Partner oder Zusammenarbeitsformen?
Das Angebot kann evt. über die lokale oder regionale Tourismusorganisation und Graubünden Ferien vermarktet werden.



Schritt 2: Raumplanerische Möglichkeiten abklären

Vorderhand gilt es abzuklären, welche raumplanerischen Möglichkeiten für das agrotouristische Vorhaben bestehen. Insbesondere muss abgeklärt werden, ob der Betrieb ein anerkanntes landwirtschaftliches Gewerbe ist und wo sich der Standort des agrotouristischen Vorhabens befindet.

i Kapitel 6 / Seiten 13 bis 18



Schritt 3: Feuerpolizeiliche Massnahmen berücksichtigen

Nebst baugesetzlichen sind feuerpolizeiliche Bewilligungen erforderlich. Je nach Grösse und Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen oder Brand- und Explosionsgefahr erteilt die kantonale Feuerpolizei oder der Brandschutzsachverständige der Gemeinde die Bewilligung.

i Kapitel 7 / Seiten 20 bis 21



Schritt 4: Vorkehrungen bei der Lebensmittelsicherheit treffen

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Vorschriften des kantonalen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) Graubünden zu beachten. Der Umgang mit Lebensmitteln muss dem ALT gemeldet werden. Ein vorgefertigtes Meldeformular kann beim ALT bezogen werden (www.alt.gr.ch).

i Kapitel 8 / Seiten 22 und 23



4.

Schritt 5: Kommunale Gastwirtschaftsbewilligung

Um eine Gastwirtschaft betreiben zu dürfen, muss bei der Gemeinde eine kommunale Gastwirtschaftsbewilligung beantragt werden (unterschiedlicher Kostenrahmen je nach Gemeinde). Zudem muss bei der Gemeinde ein Straf-

registrauszug eingereicht werden (Antragsformular erhältlich an jedem Postschalter gegen Vorweisen der Identitätskarte. Kosten 20.– CHF).



Schritt 6: Kantonale Bewilligung für Ausschank von gebrannten Wassern

Falls in der geplanten Gastwirtschaft gebranntes Wasser ausgeschenkt werden, muss das Formular «Gesuch um Bewilligung zum Ausschank gebrannter Wasser» (zu beziehen bei der Gemeinde oder dem ALT) ausgefüllt und beim ALT eingereicht werden. Falls keine Einwände bestehen, wird eine Bewilligung erteilt. Bewilligungspflichtig sind zudem alle befristeten Anlässe wie Festwirtschaften, Gelegenheitswirtschaften, Messen und Ausstellungen, an welchen

gebranntes Wasser abgegeben werden. Die Bewilligung zum Ausschank von gebrannten Wassern wird natürlichen Personen erteilt, die bereits im Besitze der ebenfalls vorgeschriebenen kommunalen Gastwirtschaftsbewilligung sind. Die Kantone sind zudem auch verpflichtet, auf die Abgabe von gebranntem Wassern eine Steuer zu erheben. Diese Aufgabe wird mit dem kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG) dem ALT übertragen.



Schritt 7: Gästesicherheit und Versicherungsschutz

Die Gäste kommen meistens aus einem nicht bäuerlichen Umfeld und können die Gefahren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kaum abschätzen. Deshalb sollten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

i Kapitel 9 und 10 / Seiten 24 bis 27

5.

Ablaufschema Veranstaltungen

Schritt 1: Projektskizze erstellen (max. 2 A4 Seiten)

Folgende Punkte sind bei der Erarbeitung der Projektskizze zu berücksichtigen:

Welche Art von Veranstaltungen sollen angeboten werden?

z.B. «Puuraolympiade», Schule auf dem Bauernhof, geführte Exkursionen, Musikanlässe wie Open Air usw.

Wie oft sollen Veranstaltungen stattfinden?

- Täglich, an Wochenenden, sporadisch, nach Anfrage etc.
- Zu beachten ist, dass agrotouristische Veranstaltungen ab einem Umsatz von 100000 CHF MwSt-pflichtig sind. Weitere Informationen sind im Bundesgesetz und in der Verordnung über die Mehrwertsteuer ersichtlich (ab 1.1.2010 neues MWSTG 641.20, www.admin.ch).

Für wie viele Personen sollen Veranstaltungen angeboten werden?

Werden die Gäste bei den Veranstaltungen bewirtet? (weitere Informationen dazu in Kapitel 4)

Werden zusätzlich (familienfremde) Personen für den Bereich Agrotourismus angestellt?

Zu beachten sind die Vorschriften der Sozialversicherungen (AHV, IV, Pensionskasse, Unfallversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung). Ferner ist der Gesamtarbeitsvertrag zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu gibt es im Wirz Kalender (Bezugsquelle www.reinhardt.ch, verlag@reinhardt.ch, Tel.061/264 64 50) oder im Ordner «Gastronomie auf dem Bauernhof» der AGRIDEA.

Ist eine Umnutzung oder eine Erweiterung von bestehenden Bauten erforderlich?

Wie erfolgt die Bekanntmachung der Veranstaltungen? Gibt es mögliche Partner oder Zusammenarbeitsformen?

Medien, regionale Tourismusorganisation, Graubünden Ferien, usw.



Schritt 2: Raumplanerische Möglichkeiten abklären

Vorderhand gilt es abzuklären, welche raumplanerischen Möglichkeiten für das agrotouristische Vorhaben bestehen. Insbesondere muss abgeklärt werden, ob der Betrieb ein anerkanntes landwirtschaftliches Gewerbe ist und wo sich der Standort des agrotouristischen Vorhabens befindet.

 Kapitel 6 / Seiten 13 bis 18



Schritt 3: Feuerpolizeiliche Massnahmen berücksichtigen

Nebst baugesetzlichen sind feuerpolizeiliche Bewilligungen erforderlich. Je nach Grösse und Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen oder Brand- und Explosionsgefahr erteilt die kantonale Feuerpolizei oder der Brandschutzsachverständige der Gemeinde die Bewilligung.

 Kapitel 7 / Seiten 20 und 21



Schritt 4: Gästesicherheit und Versicherungsschutz

Die Gäste kommen meistens aus einem nicht bäuerlichen Umfeld und können die Gefahren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kaum abschätzen. Deshalb sollten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

 Kapitel 9 und 10 / Seiten 24 bis 27

6.

Raumplanung

Rahmenbedingungen

Allgemeine Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten

Unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens können nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe (Art. 24b Abs. 1 bis RPG) bewilligt werden. Dafür können neben Umnutzungen massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht. Zudem besteht die Möglichkeit, Personal anzustellen, das nur für den Nebenbetrieb tätig ist.

Als Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe gelten:

- Angebote des Agrotourismus wie Besenwirtschaften, Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof, Heubäder etc.
- Sozialtherapeutische und pädagogische Angebote, bei denen das Leben und soweit möglich die Arbeit auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmachen.



Landwirtschaftliche Gewerbefeststellung

Die Bewilligung nach Art. 24b Abs. 1 bis RPG setzt ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) voraus. Laut BGBB liegt ein landwirtschaftliches Gewerbe vor, wenn für die Bewirtschaftung mindestens eine Standardarbeitskraft erforderlich ist und die bei einer gesamtheitlichen Betrachtung notwendigen strukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Beim Grundbuchinspektorat und Handelsregister (GIHA) ist

feststellen zu lassen, ob es sich bei dem Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des bäuerlichen Bodenrechtes handelt (Gesuch Feststellungsverfügung). Die folgenden Erläuterungen sind nicht abschliessend und aus ihnen kann kein Anspruch auf eine Bewilligung abgeleitet werden. Die Ausführungen sollen bei der Erarbeitung eines Projektes / Konzeptes behilflich sein. Erst die Beurteilung durch das ARE (vgl. Vorgehen) führt zu einer vorläufigen Entscheidung.



Betrieb ist als landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGBB anerkannt.

Betrieb ist kein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGBB.

Weiter zu Seite 14 und 15:
Möglichkeiten Agrotourismus für einen Betrieb, welcher über ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGBB verfügt.

Weiter zu Seite 16 und 17:
Möglichkeiten Agrotourismus für einen Betrieb, welcher über kein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGBB verfügt.

6.

Möglichkeiten im Agrotourismus für einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher über ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB verfügt

Falls ein Neubau, eine Umnutzung oder eine Erweiterung von Bauten erforderlich ist, gilt es abzuklären, wo sich der Standort des geplanten Agrotourismusprojektes befindet (Zonenplan der Gemeinde).

Standort innerhalb der Bauzone

Befindet sich der Standort des geplanten Agrotourismusprojektes innerhalb der Bauzonen, so sind die entsprechenden Zonenbestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde zu berücksichtigen. In einer Wohnzone ist z.B. eine Gastwirtschaft meistens nicht möglich. Für die Baubewilligung innerhalb der Bauzone ist die jeweilige Standortgemeinde zuständig.

Standort ausserhalb der Bauzone (Ausführungen A+B Seite 15)

A Standort beim Betriebszentrum (Betrieb, welcher über ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB verfügt)

- A1 Umnutzung von bestehenden Gebäuden beim Betriebszentrum
- A2 Erweiterung von bestehenden Bauten beim Betriebszentrum
- A3 Neubau einer Baute / Aufstellen einer mobilen Baute beim Betriebszentrum

B Standort nicht beim Betriebszentrum (Betrieb, welcher über ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB verfügt)

- B1 Maiensäss / landwirtschaftliche Temporärwohnbaute
- B2 Nebenstall
- B3 Alpgebäude im Sömmerungsgebiet
- B4 Neubau einer Baute / Aufstellen einer mobilen Baute

6.

Ausführungen zum Standort ausserhalb der Bauzone (mit landwirtschaftlichem Gewerbe)

Bei einem Standort ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet) ist darauf zu achten, dass sich der geplante Standort möglichst ausserhalb von Gefahrenzonen und Schutzzonen befindet. In diesem Kapitel wird zwischen dem Standort beim Betriebszentrum (siehe unten Teil A) und dem Standort nicht beim Betriebszentrum (siehe unten Teil B) unterschieden.

A Standort beim Betriebszentrum

Das Betriebszentrum wird normalerweise durch Hauptstall, Wohnhaus und weitere Nebengebäude (Remisen etc.) gebildet.

A1 Umnutzung von bestehenden Gebäuden beim Betriebszentrum

Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gibt es keine flächenmässige Beschränkung; Hauptbedingung ist, dass der Nebenbetrieb von untergeordneter Bedeutung ist. Voraussetzung für die Umnutzung ist, dass die Baute in ihrer bisherigen Nutzung nicht mehr notwendig ist und somit die Umnutzung keinen Neubau (z.B. einer Remise) zur Folge hat. Die Führung des Nebenbetriebes ist nur durch den Bewirtschafter resp. den Lebenspartner, deren Kinder oder durch die abtretenden Generation möglich. Es ist möglich, Personal anzustellen, welches nur für den Nebenbetrieb tätig ist, die anfallende Arbeit muss jedoch zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden. Der Nebenbetrieb wird im Grundbuch vermerkt. Beispiel: Umnutzung einer Remise, welche nicht mehr benötigt wird, für Gastwirtschaft, Übernachtungen, Veranstaltungen oder Direktvermarktung.

A2 Erweiterung von bestehenden Bauten beim Betriebszentrum

Zulässig sind Erweiterungen bis 100m², sofern kein oder zuwenig Raum in den bestehenden Bauten vorhanden ist. Der Bedarf nach einer Erweiterung muss ausgewiesen werden.

A3 Neubau einer Baute / Aufstellen einer mobilen Baute beim Betriebszentrum

Neue Bauten für den Agrotourismus sind nur möglich, wenn es sich um zonenkonforme Bauten handelt. Bauten und Anlagen, welche der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte dienen, sind zonenkonform, wenn die Produkte zu mehr als der Hälfte auf dem Betrieb erzeugt werden. So können insbesondere

Einrichtungen für die Direktvermarktung bewilligt werden. Strassenstände, Tafeln oder andere mobile Einrichtungen, welche für weniger als 6 Monate aufgestellt werden, sind baubewilligungsfrei, sofern keine Gefahrenzone, Gewässer oder Moorbiotope betroffen sind.

B Standort nicht beim Betriebszentrum

Für Agrotourismusprojekte mit geplanten Standorten ausserhalb des Betriebszentrums sind die raumplanerischen Möglichkeiten eingeschränkt.

B1 Maiensäss/landwirtschaftliche Temporärwohnbaute

Sofern ein Maiensäss bis 1989 ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wurde, ist ein Ausbau nur innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens möglich (60 % Erweiterung der Wohnfläche von 1972 möglich). Wurde ein Maiensäss bereits vor 1989 für nichtlandwirtschaftliche Zwecke benutzt (Ferien- /Wochenendhaus, Jagd) so kann statt der Erweiterung nach innen auch eine Erweiterung der Fläche von 1972 von 30 % nach aussen erfolgen. Die Identität muss jedoch gewahrt bleiben und die Baute muss auch zum heutigen Zeitpunkt noch bestimmungsgemäss nutzbar sein. Eine Umnutzung zu einem Gastwirtschaftsbetrieb ist nur dann möglich, wenn der Gastwirtschaftsbetrieb standortgebunden ist (in touristischem Gebiet, Nähe Bergstation, Anschluss an Wanderwege, Bedarf nach Gastwirtschaft nachgewiesen).

B2 Nebenstall

Es ist nicht möglich, einen Nebenstall für ein agrotouristisches Angebot umzunutzen resp. umzubauen. Sofern der Nebenstall landwirtschaftlich nicht mehr notwendig ist, ist einzig eine Umnutzung ohne bauliche Massnahmen in einen Abstellraum oder Werkraum u.ä. möglich.

B3 Alpgebäude im Sömmerungsbetrieb

In temporären Betriebszentren (Alpen) sind nebenbetriebliche Aktivitäten im Bereich von gastwirtschaftlichen Angeboten möglich. Die entsprechenden Nebenbetriebe dürfen jedoch nur innerhalb von bestehenden Gebäuden errichtet und nur während des Sömmerungsbetriebes betrieben werden.

B4 Neubau einer Baute/Aufstellen einer mobilen Baute nicht beim Betriebszentrum

Grundsätzlich ist es nicht möglich, für ein agrotouristisches Angebot eine neue Baute ausserhalb des Betriebszentrums aufzustellen. Strassenstände, Tafeln oder andere mobile Einrichtungen, welche für weniger als 6 Monate aufgestellt werden, sind baubewilligungsfrei, sofern keine Gefahrenzone, Gewässer oder Moorbiotope betroffen sind.

6.

Möglichkeiten im Agrotourismus für einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher über kein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB verfügt

Falls ein Neubau, eine Umnutzung oder eine Erweiterung von Bauten erforderlich ist, gilt es abzuklären, wo sich der Standort des geplanten Agrotourismusprojektes befindet (Zonenplan der Gemeinde).

Standort innerhalb der Bauzone

Befindet sich der Standort des geplanten Agrotourismusprojektes innerhalb der Bauzonen, so sind die entsprechenden Zonenbestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde zu berücksichtigen. In einer Wohnzone ist z.B. eine Gastwirtschaft meistens nicht möglich. Für die Baubewilligung innerhalb der Bauzone ist die jeweilige Standortgemeinde zuständig

Standort ausserhalb der Bauzone (Ausführungen C+D Seite 17)

C Standort beim Betriebszentrum (Betrieb, welcher nicht über ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB verfügt)

- C1** Umnutzung von bestehenden Gebäuden beim Betriebszentrum
- C2** Erweiterung von bestehenden Bauten beim Betriebszentrum
- C3** Neubau einer Baute / Aufstellen einer mobilen Baute beim Betriebszentrum

D Standort nicht beim Betriebszentrum (Betrieb, welcher nicht über ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB verfügt)

- D1** Maiensäss/
landwirtschaftliche Temporärwohnbaute
- D2** Nebenstall
- D3** Alpgebäude im Sömmerungsgebiet
- D4** Neubau einer Baute / Aufstellen einer mobilen Baute

6.

Ausführungen zum Standort ausserhalb der Bauzone (ohne landwirtschaftliches Gewerbe)

Bei einem Standort ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet) ist darauf zu achten, dass sich der geplante Standort möglichst ausserhalb von Gefahrenzonen und Schutzzonen befindet. In diesem Kapitel wird zwischen dem Standort beim Betriebszentrum (siehe unten Teil C) und dem Standort nicht beim Betriebszentrum (siehe unten Teil D) unterschieden.

C Standort beim Betriebszentrum

Das Betriebszentrum wird normalerweise durch Hauptstall, Wohnhaus und weitere Nebengebäude (Remisen etc.) gebildet.

C1 Umnutzung von bestehenden Gebäuden beim Betriebszentrum

Ohne landwirtschaftliches Gewerbe ist eine Umnutzung nur dann möglich, wenn keine bauliche Massnahmen vorgenommen werden müssen und wenn keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen. Eine vollständige Zweckänderung von Remise zu Ferienwohnung und anderer Wohnnutzung ist nicht möglich. Möglich ist z.B. eine Umnutzung von Remise zu Lagerraum, Ausstellungsraum etc. Weiter ist eine Umnutzung möglich, wenn es sich um eine zonenkonforme neue Nutzung handelt. So sind insbesondere Nutzungen, welche im Zusammenhang mit der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte stehen, dann zonenkonform, wenn die Produkte zu mehr als der Hälfte auf dem Betrieb erzeugt werden.

C2 Erweiterung von bestehenden Bauten beim Betriebszentrum

Eine Erweiterung von bestehenden Bauten für den Agrotourismus ist nur möglich, wenn es sich um eine zonenkonforme Erweiterung handelt. Bauten und Anlagen, welche der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte dienen, sind zonenkonform, wenn die Produkte zu mehr als der Hälfte auf Ihrem Betrieb erzeugt werden.

C3 Neubau einer Baute/Aufstellen einer mobilen Baute beim Betriebszentrum

Neue Bauten für den Agrotourismus sind nur möglich, wenn es sich um zonenkonforme Bauten handelt. Bauten und Anlagen, welche der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte dienen sind zonenkonform, wenn die Produkte zu mehr als der Hälfte auf

Ihrem Betrieb erzeugt werden. So können insbesondere Einrichtungen für die Direktvermarktung bewilligt werden. Strassenstände, Tafeln oder andere mobile Einrichtungen, welche für weniger als 6 Monate aufgestellt werden, sind baubewilligungsfrei, sofern keine Gefahrenzone, Gewässer oder Moorbiotope betroffen sind.

D Standort nicht beim Betriebszentrum

Falls sich das Agrotourismusprojekt nicht beim Betriebszentrum befindet, sind die raumplanerischen Möglichkeiten eingeschränkt.

D1 Maiensäss/landwirtschaftliche Temporärwohnbaute

Sofern ein Maiensäss bis 1989 ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wurde, ist ein Ausbau nur innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens möglich (60 % Erweiterung der Wohnfläche von 1972 möglich). Wurde ein Maiensäss bereits vor 1989 für nichtlandwirtschaftliche Zwecke benutzt (Ferien-/Wochenendhaus, Jagd), so kann statt der Erweiterung nach innen auch eine Erweiterung der Fläche von 1972 von 30 % nach aussen erfolgen. Die Identität muss jedoch gewahrt bleiben und die Baute muss auch zum heutigen Zeitpunkt noch bestimmungsgemäss nutzbar sein. Eine Umnutzung zu einem Gastwirtschaftsbetrieb ist nur dann möglich, wenn der Gastwirtschaftsbetrieb standortgebunden ist (in touristischem Gebiet, Nähe Bergstation, Anschluss an Wanderwege, Bedarf nach Gastwirtschaft nachgewiesen).

D2 Nebenstall

Es ist nicht möglich, einen Nebenstall für ein agrotouristisches Angebot umzunutzen resp. umzubauen. Sofern der Nebenstall landwirtschaftlich nicht mehr notwendig ist, ist einzig eine Umnutzung ohne bauliche Massnahmen in einen Abstellraum oder Werkraum u.ä. möglich.

D3 Alpgebäude im Sömmerungsbetrieb

In aufgegebenen Alpen (d.h. Alp wird nicht mehr alp- oder landwirtschaftlich genutzt) ist es nicht möglich, Alpgebäude einer agrotouristischen Nutzung zuzuführen. Alpställe können analog zu D2 umgenutzt werden, Alphütten analog zu D1.

D4 Neubau einer Baute/Aufstellen einer mobilen Baute nicht beim Betriebszentrum

Grundsätzlich ist es nicht möglich, für ein agrotouristisches Angebot eine neue Baute ausserhalb des Betriebszentrums aufzustellen. Strassenstände, Tafeln oder andere mobile Einrichtungen, welche für weniger als 6 Monate aufgestellt werden, sind baubewilligungsfrei, sofern keine Gefahrenzone, Gewässer oder Moorbiotope betroffen sind.

6.

Vorgehen

a) Vorabklärung

Das agrotouristische Vorhaben wird mit einer Projektskizze (siehe beim entsprechenden Ablaufschema Schritt 1), einem Kartenausschnitt sowie einem Projektplan (heutige sowie künftige Nutzung des Gebäudes) an die Baubehörde der Gemeinde eingereicht. Wenn die Baubehörde mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden ist, muss die Weiterleitung der Unterlagen als Vorabklärung durch die Gemeinde an das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgenommen werden. Das ARE führt eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durch, prüft die Unterlagen und stellt der Gemeinde einen Vorentscheid aus.

Benötigte Unterlagen:

- Projektskizze
- Kartenausschnitt
- Projektplan

Bei Fragen zur Aufstellung der Projektskizze hilft die landwirtschaftliche Beratung des LBBZ Plantahof gerne weiter.

b) Einreichen der Baugesuchsunterlagen bei der Gemeinde und beim ARE

Bei positivem Vorentscheid kann die detaillierte Ausarbeitung des Bauvorhabens vorgenommen werden. Das Baugesuch wird dann wiederum bei der Gemeinde (Baubehörde) eingereicht, welche anschliessend die Publikation vornimmt. Die Bewilligung zur Realisation des Vorhabens wird nach erneuter Prüfung durch das ARE und nach Abschluss der Publikationsfrist durch die Gemeinde ausgestellt. Allfällige Zusatzbewilligungen und Meldepflichten bei anderen kantonalen Ämtern werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.

Benötigte Unterlagen:

- Detailliertes Baugesuch
- Ausgefülltes Meldeformular für Lebensmittelbetriebe
- Ausgefülltes Gesuch um feuerpolizeiliche Bewilligung
- Betriebskonzept
- Feststellungsverfügung für landwirtschaftliches Gewerbe

Weitere Informationen und Dokumente

Amt für Raumentwicklung Graubünden

Grabenstrasse 1
CH-7001 Chur
Tel. 081 257 23 23
info@are.gr.ch
Ansprechpartnerin: Tanja Bischofberger

Folgende Dokumente sind auf der Internetseite www.are.gr.ch oder www.admin.ch zugänglich:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. August 2008)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. September 2007)

Grundbuchinspektorat und Handelsregister

Rohanstrasse 5
CH-7000 Chur
Tel. 081 257 24 85
info@giha.gr.ch
www.giha.gr





7.

Brandschutz

Brandschutzvorschriften

Die Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden. Sie richten sich an Eigentümer, Besitzer und Benützer von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie an alle Personen, die bei deren Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung tätig sind.

Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), welche in der ganzen Schweiz Gültigkeit haben und auf der Internetseite <http://bsvonline.vkf.ch/> bezogen werden können, bestehen aus:

Brandschutznorm: Was ist zu tun?

Die Brandschutznorm enthält diejenigen Grundlagen, welche rechtlich notwendig sind, um einen effizienten Brandschutz anordnen und umsetzen zu können.

Brandschutzrichtlinien: Wie ist es zu tun?

In den Brandschutzrichtlinien steht alles Notwendige zur Ausführung.

Brandschutzlerläuterungen:

Ergänzungen zu speziellen Themen wie beispielsweise Doppelfassaden.

Brandschutzarbeitshilfen:

Nutzungsorientierte Zusammenstellung von Hilfen, z.B. für Beherbergungsbetriebe.



Restauration und Übernachtungsangebote: Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

Beherbergungs- und Gastgewerbebetriebe (Restauration) sind feuerpolizeilich bewilligungspflichtig. Für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung ist die kantonale Feuerpolizei zuständig. Für einmalige Anlässe (Bauernfrühstück etc.) mit einer Personenbelegung von maximal 200 Personen kann die feuerpolizeiliche Bewilligung auch durch den Brandschutzsachverständigen der Gemeinde erteilt werden.

In der VKF- Brandschutzerläuterung «Tourismus in der Landwirtschaft» werden sinngemässe Lösungen der brandschutztechnischen Anforderungen für die Beherbergung von Personen ohne Einrichtung von festen Liegeplätzen in landwirtschaftlichen Betrieben aufgezeigt. Diese Erläuterung gilt für Einrichtungen des landwirtschaftlichen Tourismus (Schlafen in der Scheune) bis maximal 10 Personen und richtet sich an alle Betreibenden und Benutzenden. Bei mehr als 10 Personen entscheidet die kantonale Brandschutzbehörde von Fall zu Fall über die konkret und/oder allenfalls ergänzend zu treffenden Brandschutzmassnahmen.

Vorgehen

Gesuche um eine feuerpolizeiliche Bewilligung für Neu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften etc. sind zusammen mit dem Baugesuch der Gemeinde einzureichen. Diese leitet das Gesuch an den Brandschutzsachverständigen der Gemeinde oder die kantonale Feuerpolizei zur Bearbeitung weiter (siehe auch Kap. 6 Raumplanung). Es ist empfehlenswert, bereits in der Planungsphase mit der kantonalen Brandschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, damit allfällige feuerpolizeiliche Auflagen rechtzeitig in diese einfließen können. Die Fertigstellung ist der zuständigen Brandschutzbehörde zu melden, damit eine feuerpolizeiliche Abnahme erfolgen kann.

Weitere Informationen und Dokumente

Gebäudeversicherung Graubünden

Feuerpolizei
Ottostrasse 22
CH-7000 Chur
Tel 081 257 39 08
feuerpolizei@gvg.gr.ch

Folgende Dokumente sind auf der Internetseite www.gvg.gr.ch zugänglich:

- 838.100 Feuerpolizeiverordnung (FPV)
- 830.100 Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden
- VKF-Brandschutzvorschriften, im 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt
- VKF-Brandschutzerläuterungen und VKF-Brandschutzarbeitshilfen.
- diverse Merkblätter mit speziellen Regelungen, die im Kanton Graubünden zu beachten sind
- Informationen Feuerpolizei: Sammlung zum Thema Brandschutz
- Vorlage für Gesuch um eine feuerpolizeiliche Bewilligung
- Fertigstellung Meldungen
- Kontaktdaten zur in der Gemeinde zuständigen Brandschutzbehörde

Beratungsstelle für Brandverhütung

Bundesgasse 20
Postfach 8576
CH-3001 Bern
Tel. 031 320 22 20
mail@bfb-cipi.ch
www.bfb-cipi.ch

8.

Lebensmittel-sicherheit



Allgemeine Rahmenbedingungen

Ein Betrieb, welcher Lebensmittel tierischer Herkunft herstellt, behandelt oder lagert, bedarf einer Betriebsbewilligung des Kantons. Andere Betriebe, welche mit Lebensmitteln umgehen, müssen ihre Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde melden. Zudem müssen Betriebe, welche Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern, transportieren oder abgeben, dafür sorgen, dass diese: a. sauber und geordnet gelagert werden; b. so gelagert, transportiert oder abgegeben werden, dass sie nicht von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder sonst wie nachteilig beeinflusst werden können; c. nur mit sauberen und in gutem Zustand gehaltenen Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen und dergleichen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen. Wer Lebensmittel, Zusatzstoffe und Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, abgibt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Die amtliche Kontrolle entbindet ihn nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

Zuständigkeit und Kontrollen

Zuständig für die Lebensmittelsicherheit ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT). Die Abteilung Lebensmittelsicherheit ist für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zuständig. Um bereits in der Vorabklärungsphase Aspekte aus dem Lebensmittelbereich zu berücksichtigen, kann gemeinsam mit einem Vertreter des ALT eine Besichtigung des Betriebes vorgenommen werden. Die Meldebestätigung für Lebensmittelbetriebe muss der Baubewilligungseingabe beigelegt werden (siehe Kap. 6 Raumplanung).

Die späteren Kontrollen werden im Kanton Graubünden von Lebensmittelkontrolleuren durchgeführt. Das Inspektionsintervall schwankt von mehrmals jährlich bis zu einer Inspektion in vier Jahren. Bei der Inspektion werden folgende Hauptpunkte beurteilt:



- Selbstkontrollkonzept (Betriebsbeschreibung, Gefahrenanalyse, Weisungen, Kontrollaufzeichnungen)
- Lebensmittel (Zustand, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung/Deklaration)
- Prozesse und Tätigkeiten (Arbeitsabläufe im Betrieb und Umsetzung des Selbstkontrollkonzepts)
- Räumlich-betriebliche Voraussetzungen (Anforderungen an Infrastruktur bezüglich Tauglichkeit)
- Vorhandensein von Hinweisschildern oder Tisch-Stellern mit Abgabebeschränkungen für Spirituosen für Jugendliche unter 18 Jahren und alkoholische Getränke jeglicher Art an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Deklaration landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion gemäss der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung und Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel.

Weitere Informationen und Dokumente

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Graubünden
Planaterrastrasse 11
CH-7001 Chur
Tel. 081 257 24 15
info@alt.gr.ch

Folgende Dokumente sind auf der Internetseite

www.alt.gr.ch zugänglich:

- Merkblätter Lebensmittelsicherheit
- Wegleitung Selbstkontrollkonzepte
- Meldeformular für Lebensmittelbetriebe

Folgende Gesetze und Verordnungen sind auf der Internetseite www.admin.ch oder www.erlasse.ch zugänglich:

- Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024)
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21)
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV, SR 916.51)

- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung, SR 910.18)
- Verordnung über alkoholfreie Getränke (SR 817.022.111)
- Verordnung über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)
- Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG, BR 945.100)

AGRIDEA

Eschikon 28
CH-8315 Lindau
Tel. 052 354 97 00
kontakt@agridea.ch
Ansprechpartnerin: Irmgard Hemmerlein

Folgende Dokumente sind auf der Internetseite www.agridea-lindau.ch zu bestellen:

- Selbstkontrolle in der Direktvermarktung und Gästebewirtung, 25.– CHF, Bestell-Nr. MAR-038-OR
- CD Selbstkontrolle in der Direktvermarktung und Gästebewirtung, Formularvorlagen zum selber ausfüllen, Bestell-Nr. MAR-037-PC
- Gastronomie auf dem Bauernhof, Bestell-Nr. HAU-054-OR, Neuauflage Januar 2010

9.

Gästesicherheit



Allgemeine Bemerkungen

Die Gäste können die Gefahren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kaum abschätzen. Deshalb sollten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Allen Betrieben, welche Agrotourismus in irgendeiner Form anbieten, ist ein Sicherheitskonzept für die Umsetzung der Präventionsmassnahmen zu empfehlen.

Mit der BUL-Broschüre 3a «Prävention» können sich Arbeitnehmende und Gäste über die verschiedenen Sicherheitsaspekte auf dem Hof informieren. Zudem gibt es bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) die Broschüre Nr. 21a «Gäste auf dem Bauernhof». Diese Broschüre zeigt übersichtlich die Massnahmen, die in der Prävention vorzunehmen sind, wenn sich Gäste auf dem Bauernhof aufhalten.

Konkrete Präventionsmassnahmen

Beschäftigung von familienfremden Arbeitnehmenden

Betriebe, welche familienfremde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinien 6508 (www.ekas.admin.ch) erfüllen. Dies wird unter anderem durch die Branchenlösung agriTOP erfüllt. Zum Sicherheitskonzept agriTOP gehören Schulungen, Unterlagen, Weiterbildungen, Beratungen und die Telefon-Hotline. Unterlagen zum Sicherheitskonzept agriTOP können bei der BUL bezogen werden. Als Kompetenzzentrum für Prävention stehen BUL und agriss für Beratungen vor Ort gerne zur Verfügung (kostenpflichtig, AGRISANO-Versicherte und agriTOP-Kunden erhalten eine Ermässigung).

Technische Sicherheitsmassnahmen

Absturzstellen im Gebäude sichern. Mehr Informationen dazu in der BUL Broschüre 9 «Sichere landwirtschaftliche Gebäude».

Heimtückische Gasgefahren

Schmutzwasser- und Gülleleitungen gasdicht ableiten, Abdeckungen gegen unbefugtes Öffnen sichern, Zutritte zu Gärkellern und Silos verweigern und die Gäste auf die tödliche Gefahr von Gasen aufmerksam machen. Mehr Informationen dazu in der BUL Broschüre 7 «Gase und Gefahrenstoffe in der Landwirtschaft!».



Hofplatz, Zufahrt und Verweilplätze

Die Parkfelder und Zufahrten der Gäste sind zu signalisieren. Den Gästen soll ein sicherer Verweilplatz (Grill-Spielplatz etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Maschinen und Fahrzeuge

Alle Maschinen müssen standfest und am Wegrollen gehindert abgestellt werden. Scharfe Spitzen oder Kanten sind abzudecken, z.B. mit Mähbalkenschutz. Zugängliche Anlagenschalter von Hofmaschinen sind abzuschliessen, um unbefugtes Einschalten zu verhindern. Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug gegen die Verwendung durch Unbefugte sichern. Generell gilt: der Maschinenpark ist kein Spielplatz! Genauere Ausführungen sind in der BUL Broschüre 4 «Sichere Maschinen – richtig bedient» zu entnehmen.

Zugang und Umgang mit Tieren

Nicht überall ist der freie Zutritt zu Tieren erwünscht und sinnvoll, z.B. in Laufställen, zum Zuchtstier, zum Geflügelstall, etc. Gäste über Gefahren mit Tieren orientieren und nur in Begleitung sachkundiger Personen Kontakt mit den Tieren aufnehmen. Weitere Informationen dazu in der BUL Broschüre 10 «Tierhaltung».

Elektrozäune

Im Bereich von Kinderspielplätzen dürfen keine Elektrozäune montiert werden. Alle Elektrozäune sind mit Warntafeln «Achtung Elektrozaun!» zu versehen. Weitere Informationen dazu in der BUL Broschüre 6 «Sichere Elektrizität in der Landwirtschaft».

Spielplatz

Die vorgesehene Spielfläche soll eingezäunt und mit einem selbstschliessenden, nach innen öffnenden Tor versehen sein. Die Spielgeräte müssen die Anforderungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) erfüllen. Mehr Informationen für das richtige Erstellen von Kinderspielplätzen gibt die Fachbroschüre «Kinderspielplätze» der bfu.

Mitfahren auf Fahrzeugen

Auszüge aus der Verkehrsregelverordnung: «Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Personentransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes durchgeführt werden»; «Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen Personen im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen»; «Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern müssen Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitfahren.» Mehr Informationen dazu in der BUL Broschüre 2 «Strassenverkehr».

Gefahrstoffe und Giftpflanzen

Alle Gefahrstoffe, z.B. Pflanzenschutz- und Reinigungsmittel sind in verschlossenen Räumen oder Schränken aufzubewahren. Falls Giftpflanzen vorhanden sind, sollten diese entfernt werden.

Weitere Informationen und Dokumente

BUL und agriss Prävention Landwirtschaft

Picardiestrasse 3-Stein
CH-5040 Schöftland
www.bul.ch
Ansprechpartnerin: Martina Studinger
Tel. 062 739 50 40, martina.studinger@bul.ch,

Diverse in diesem Kapitel erwähnte Broschüren sind bei der BUL bestellbar.

Beratungsstelle für Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5a / CH-3011 Bern
Tel. 031 390 22 22 / info@bfu.ch

**Folgendes Dokument ist auf der Internetseite
www.bfu.ch zugänglich:**

– Fachbroschüre Kinderspielplätze

10.

Versicherungs- schutz



Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache jedes Gastes. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist für die agrotouristischen Tätigkeiten normalerweise nicht nötig. Wenn die Gäste auf dem Betrieb mit-helfen, gelten sie als Aushilfen; der Betrieb ist entsprechend für die Unfallversicherung verantwortlich. In diesem Fall ist eine Aus-hilfeversicherung sinnvoll. Es empfiehlt sich je nach Umfang der Arbeiten von Gästen direkt mit der Versicherungsgesellschaft ab-zuklären.

Haftpflichtversicherung

Wenn ein Gast auf dem Betrieb verunfallt, ist das eine von vielen Situationen, die zu Schadenersatzforderungen führen kann. Für die Frage: «Wer haftet für den Schaden» ist entschei-dend, ob den Anbieter ein Verschulden trifft. Wenn ein Gast eine nach den Vorschriften erstellte und gesicherte Treppe hinunter-fällt, ist dies sein eigenes Verschulden. Seine Unfallversicherung muss die Kosten übernehmen. Anders ist es, wenn der Unfall auf-grund eines nicht abgedeckten Wasserschachtes verursacht wird. Sofern dem Anbieter ein Verschulden nachgewiesen wer-den kann, weil er gefährliche Stellen nicht genügend gesichert hat, wird er ersatzpflichtig. Seine Haftpflichtversicherung über-nimmt den Schaden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie richtig abgeschlossen wurde. Aufgrund des heutigen Kennt-nisstandes wird empfohlen, die Deckung einer Schadensumme von mindestens 5 Mio zu vereinbaren.



Versicherungsschutz

Um eine Deckungslücke bei einem Haftpflichtschaden zu vermeiden, wird dringend empfohlen, beim Haftpflichtversicherer eine schriftliche Deckungszusage für die angebotenen agrotouristischen Tätigkeiten zu verlangen. Beispiele: Beherbergung von Gästen, 1. August-Brunch, Schule auf dem Bauernhof, etc.

Weitere Informationen und Dokumente

Bündner Bauernverband

Sägenstrasse 97
Postfach 120
CH-7001 Chur
Tel. 081 254 20 00
info@buendnerbauernverband.ch
www.buendnerbauernverband.ch
Ansprechpartner: Hans Eggenberger

Schweizerischer Bauernverband Versicherungen

Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 55
info@sbv-versicherungen.ch
www.sbv-versicherungen.ch

Folgendes Dokument ist auf der Internetseite

www.sbv-versicherungen.ch zugänglich:

- Merkblatt «Empfehlungen zu den Versicherungen für Anbieter von Gästebetreuung und Erlebnissen auf dem Bauernhof»

11.

Praxisbeispiele



In diesem Kapitel werden drei Betriebe porträtiert, die den Agrotourismus erfolgreich zu einem wichtigen Standbein gemacht haben.

Chrüzhof Familie Meier in Pany

«Wir haben uns für Agrotourismus entschieden, da wir gerne Leute auf dem Hof haben und Gästen ein nachhaltiges Erlebnis auf dem Bauernhof ermöglichen möchten».

Steckbrief

Familie: Thomy und Astrid Meier
Kinder: Nando (Jg. 97), Lukas (Jg. 97),
Carina (Jg. 92), Rolf (Jg. 91)
Ort: Pany
Grösse: 25 Hektaren Heuwiesen
Betriebszweige: Braunviehzucht, Aufzuchtbetrieb
und Agrotourismus

www.chruezhof-pany.ch



Gespräch mit Astrid Meier, Oktober 2009

Wie sieht das agrotouristische Angebot auf dem Chrüzhof aus?

Wir bieten Schlaf im Stroh, einen Hofladen und eine Hofbeiz an. Auf einem Hofrundgang mit Informationstafeln können die Gäste selbstständig den Hof und die zwölf verschiedenen Tierarten, die auf dem Hof leben, näher kennenlernen. Zudem gibt es auf unserem Hof auch eine Stallbesichtigung mit populärem Abendmelken, wo die Gäste mithelfen dürfen. Bei Brunchs und Aperos können wir Gesellschaften, dank dem neuen Stall, auch bei schlechtem Wetter eine Unterschlupfmöglichkeit in ungewohnter aber spannender Atmosphäre bieten.

Seit wann betreiben Sie das Agrotourismusangebot?

Seit Juli 2008.

Wie wichtig ist der agrotouristische Bereich für Ihren Betrieb? Wie wichtig ist der finanzielle Nutzen?

Der agrotouristische Bereich ist sehr wichtig für uns und soll sich in Zukunft als zweites Standbein neben dem Bauern etablieren, so dass nicht noch einer anderen Tätigkeit nachgegangen werden muss. Zurzeit stammen ca. ein Fünftel der Einnahmen aus dem Agrotourismus. Später soll dieser Bereich wachsen und einen Drittel betragen.

Was waren Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kriterien für Ihr erfolgreiches Agrotourismusangebot?

Das Angebot muss authentisch sein, kein Schaubauernhof. Man muss gerne Leute haben, freundlich sein und sich gerne Zeit nehmen für die interessierten Besucher. Bevor man mit Agrotourismus beginnt, muss überlegt werden, ob man fast immer Gäste auf dem Hof möchte und auch Zeit für die Betreuung der Gäste hat.

Wie viele Arbeitsstunden fallen bei Ihnen pro Woche für den Agrotourismus an?

Im Sommer sind es durchschnittlich 10–15 Stunden und im Winter 40 Stunden.

Wie viel mussten Sie für Ihr agrotouristisches Angebot investieren?

Alles zusammengerechnet für WC-Anlagen, Ausbauten, Kühlschränke, Werbung, Homepage, Geschirr, Tische und Bänke ca. 50 000 CHF.

Werden die agrotouristischen Angebote das ganze Jahr angeboten?

Unterschiedlich; Schlafen im Stroh wird von Juni bis August angeboten, während der Hofrundgang, das Melken am Abend und der Hofladen 365 Tage im Jahr geöffnet sind. Die Hofbeiz ist im Winter bedient und im Sommer als Selbstbedienung jeweils bei schönem Wetter geöffnet.

Welche Tipps können Sie an Interessierte weitergeben?

Sich Informationen bei Bauern einholen, welche schon Erfahrungen mit Angeboten im Agrotourismus haben. Auch Hilfe holen bei Behörden und Infostellen, damit die Auflagen eingehalten werden und nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch berücksichtigt werden müssen. Gut überlegen, welche Leistungen man anbieten will und aufpassen, dass man sich dabei nicht überlastet. Denn Zeit für die Familie soll nebenan auch noch bleiben.

Welche Probleme haben Sie bei der Umsetzung angetroffen?

Wir haben uns zu wenig im Voraus informiert, dadurch kam es zu Verzögerungen bei gewissen Angeboten.

Wer sind Ihre Gäste?

Familien, Gäste über 50, Schulklassen, Wanderer, Skifahrer, «Rekalinos» – Pany ist ein Reka Feriendorf. Gäste die das echte, naturnahe und authentische Leben auf einem Bauernhof suchen.

Was erwarten Ihre Gäste?

Möglichst natürliches, authentisches Erlebnis auf dem Bauernhof, kein Schaubauern. Gleichzeitig muss der Bauernhof aber sauber und gepflegt wirken. Bodenständige freundliche Bauern, die sich Zeit nehmen für Fragen und Erläuterungen.

11.



Lamaventura Familie Deplazes in Surrein

«Wir haben uns für den Agrotourismus entschieden, weil wir Freude haben neben dem Bauern noch eine andere Tätigkeit auszuüben».

Steckbrief

Familie: Nadia und David Deplazes
Kinder: Clau (Jg. 05) und Luca (Jg. 07)
Ort: Surrein
Grösse: 22 Hektaren Heuwiesen (ein wenig Mais)
Betriebszweige: Mutterkuhhaltung und Agrotourismus

www.lamaventura.ch



Gespräche mit Nadia und David Deplazes, Oktober 2009

Wie sieht das agrotouristische Angebot bei Lamaventura aus?

Wir haben uns spezialisiert auf Trekkingtouren mit Lamas inklusive Übernachtung und Verpflegung mit Produkten vom Hof oder aus der Region. Weitere agrotouristische Angebote sind Schlaf im Stroh, Brunchs und Aperos, Schule auf dem Bauernhof sowie Direktvermarktung unserer landwirtschaftlichen Produkte. Einige Angebote funktionieren in Kooperation mit der einheimischen Bauernorganisation Amarenda. Zudem wird das Maiensäss für Anlässe und Übernachtungen angeboten.

Seit wann betreiben Sie das Agrotourismusangebot?

Seit 2002.

Wie wichtig ist der agrotouristische Bereich für Ihren Betrieb? Wie wichtig ist der finanzielle Nutzen?

Ein Drittel des Ertrags stammt heute aus dem Agrotourismus.

Was waren Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kriterien für Ihr erfolgreiches Agrotourismusangebot?

Man sollte eine klare Philosophie verfolgen, um seine Ideen und Vorstellungen umzusetzen. Wir versuchen, jeden Gast als wichtige Persönlichkeit zu behandeln, der ein auf seine Bedürfnisse abgestimmtes Angebot geniessen kann. Am wichtigsten aber ist, dass man selber Freude hat am eigenen Tun, sodass der Funke auch beim Gast «rüberspringt».

Wie viele Arbeitsstunden fallen bei Ihnen pro Woche für den Agrotourismus an?

In der Saison im Sommer teils über 100% (fast jeden Tag), im Winter wenig.

Wie viel mussten Sie für Ihr agrotouristisches Angebot investieren?

Für das Schlafen im Stroh, die Lamas, den Ausbau und die Infrastruktur für Brunchs und Aperos zusammengerechnet ca. 53000CHF (ohne Maiensäss).

Werden die agrotouristischen Angebote das ganze Jahr angeboten?

Unsere Angebote konzentrieren sich auf die Monate Mai bis Oktober.

Welche Tipps können Sie an Interessierte weitergeben?

Andere Tätigkeiten aufgeben bevor man mit Agrotourismus beginnt; man kann nicht alles machen. Sehr wichtig ist zudem eine gute Vernetzung, wie in unserem Beispiel mit Amarenda oder auch alpinavera (Marketingplattform für Produkte aus Berggebieten der Kantone Uri, Glarus und Graubünden), mit den touristischen Organisationen in der Region oder aber auch bestimmte Anbieter im nichtlandwirtschaftlichen Bereich.

Welche Probleme haben Sie bei der Umsetzung angetroffen?

Wenige, da wir ein stetiges langsames Wachstum angestrebt und alles selber finanziert haben. Das Angebot soll sich mit der Zeit entwickeln, es geht nicht alles in einem Jahr.

Wer sind Ihre Gäste?

Allgemein kann man sagen, dass alle «naturnahe Touristen» sind. Bis anfangs Juli und ab September vor allem Schulen (Lager, Projektwochen), bei welchen die Lehrperson in der Regel grossen Bezug zur Natur hat. Im Sommer sind es eher Familien und Ferienlager (Blauring, WWF, Pro Natura usw.)

Was erwarten Ihre Gäste?

Unsere Gäste möchten der Informationsflut entfliehen. Sie wünschen sich einfache überschaubare Verhältnisse, wo man sieht, woher das Essen kommt und wie es produziert wird. Man erwartet bei unserem Angebot zudem, dass die Lamas spucken; die Gäste haben anhand des Internets bereits eine Vorstellung, welches Lama sie beim Trekking haben möchten.

11.



Hof Coms Christian und Anna Bühler-Risch in Urmein

«Wir haben uns für den Agrotourismus entschieden, weil wir Freude an Gästen haben und gerne unsere hofeigenen Produkte anbieten».

Steckbrief

Familie: Christian und Anna Bühler-Risch
Ort: Urmein
Grösse: 29 Hektaren (5 Hektaren Weide, 2 Hektaren Ackerbau und Getreide, Rest Heuwiesen)
Betriebszweige: Braunviehzucht, Anbau von biologischem Bergetreide und Agrotourismus

www.coms.ch



Gespräch mit Anna und Christian Bühler-Risch, Oktober 2009

Wie sieht das touristische Angebot auf dem Hof Coms aus?

Wir betreiben Direktvermarktung mit Hofladen, in welchem stets ein breites Angebot an Brot und Backwaren, Fleisch, Eier, Käse usw. angeboten wird. Zudem steht mit dem «Brothüttli» ein Verkaufsstand an der Strasse. Auch werden die Läden in der Region mit den Hofprodukten beliefert. Eine eigene Backstube dient zum Herstellen von Brot und anderen Backwaren, sowie Mehl. Ebenfalls werden Brunchs, Aperos und andere Events organisiert. Ein Partyraum bietet Platz für bis zu 25 Personen.

Seit wann betreiben Sie das Agrotourismusangebot?

Seit 1994.

Wie wichtig ist der agrotouristische Bereich für Ihren Betrieb? Wie wichtig ist der finanzielle Nutzen?

Ca. 15–20 Prozent des Einkommens stammt aus dem Agrotourismusbereich.

Was waren Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kriterien für Ihr erfolgreiches Agrotourismusangebot?

Auf Leute zugehen zu können und den persönlichen Kontakt mit den Gästen zu suchen. Gute Produkte anbieten, deren Herkunft deklariert ist (Transparenz) und mit welchen man sich auch selber zu 100 Prozent identifizieren kann.

Wieviele Arbeitsstunden fallen bei Ihnen pro Woche für den Agrotourismus an?

Im Sommer ca. 20 Stunden, 1 Person zu 50 Prozent und im Winter ca. 40 Stunden, 2 Personen zu 50 Prozent.

Wie viel mussten Sie für Ihr agrotouristisches Angebot investieren?

Alles zusammen für Partyraum, Hofladen, Kiosk und Backstube inkl. Maschinen ca. 40 000 CHF.

Werden die agrotouristischen Angebote das ganze Jahr angeboten?

Der Hofladen ist das ganze Jahr offen und das Kioskhüttli von Mitte Januar bis Mitte März immer am Samstag. Die restlichen Angebote finden auf Anfrage statt.

Welche Tipps können Sie an Interessierte weitergeben?

Klein und dafür professionell anfangen, nicht improvisieren. Es ist sicher sehr wichtig, dass man sich das nötige Fachwissen holt und mit den Behörden betreffend der Verordnungen und Bestimmungen zusammenarbeitet. Dies erspart einem letztendlich viel Ärger und Zeit.

Welche Probleme haben Sie bei der Umsetzung angetroffen?

Es gab keine grösseren Probleme, einzig der Fleischversand per Post gestaltet sich schwierig und wird auch aus Zeitgründen nicht angeboten (daher auch kein Online-Shop).

Wer sind Ihre Gäste?

Feriengäste der kleinen Ferienregionen, Regionverbundene, Einheimische; sämtliche Altersklassen.

Was erwarten Ihre Gäste?

Auskunft über den Bauernhof und die Produkte. Sie erwarten aber auch, dass die Produkte vom Bauernhof selber stammen oder zumindest aus der Region. Sehr wichtig ist zudem, dass wir als Bauernfamilie selber diejenigen Produkte konsumieren, die wir herstellen und nicht z.B. günstiges Fleisch aus dem Supermarkt konsumieren. Der Kunde würde dies sofort merken und das Image wäre zerstört.



12.

Gesamtübersicht Kontakte

alpinavera

Gäuggelistrasse 16 / CH-7000 Chur
Tel. 081 254 18 50 / info@alpinavera.ch
www.alpinavera.ch

AGRIDEA

Eschikon 28 / CH-8315 Lindau
Anprechpartnerin: Irmgard Hemmerlein
Tel. 052 354 97 00 / kontakt@agridea.ch
www.agridea-lindau.ch

BUL und agriss Prävention Landwirtschaft

Picardiestrasse 3-STEIN / CH-5040 Schöftland
Ansprechpartnerin: Martina Studinger
Tel. 062 739 50 40 / martina.studinger@bul.ch
www.bul.ch

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Grabenstrasse 8 / CH-7001 Chur
Ansprechpartner: Stefan Ackermann
Tel. 081 257 24 32 / info@alg.gr.ch
www.alg.gr.ch

Gebäudeversicherung Graubünden

Feuerpolizei / Ottostrasse 22 / CH-7000 Chur
Tel. 081 257 39 08 / feuerpolizei@gvg.gr.ch
www.gvg.gr.ch

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Graubünden / Planaterrastrasse 11 / CH-7001 Chur
Tel. 081 257 24 15 / info@alt.gr.ch
www.alt.gr.ch

Hauptsitz von laendlicher-tourismus.ch

Avenue des Jordils 3 / CH-1006 Lausanne
Tel. 021 619 44 37 / info@tourisme-rural.ch
www.tourisme-rural.ch

Amt für Raumentwicklung Graubünden

Grabenstrasse 1 / CH-7001 Chur
Ansprechpartnerin: Tanja Bischofberger
Tel. 081 257 23 23 / info@are.gr.ch
www.are.gr.ch

**Kompetenzstelle für natur- und kulturnahen Tourismus**

Center da Capricorns / CH-7433 Wergenstein
Ansprechpartnerin: Rebecca Göpfert
Tel. 081 630 70 81 / wergestein.lsfm@zhaw.ch
www.iunr.zhaw.ch/tne

Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden

Grabenstrasse 1 / CH-7001 Chur
Ansprechpartner: Michael Caflisch
Tel. 081 257 23 42 / info@awt.gr.ch
www.awt.gr.ch

Ferien auf dem Bauernhof

Feierlenhof / CH-8595 Altnau
Ansprechpartnerinnen: Verein FeBa: Rita Barth
Tel. 071 695 23 72 / info@feierlenhof.ch
www.bauernhof-ferien.ch
Graubünden: Heidi Kohler vom LBBZ Plantahof

bed and breakfast

Dorette Provoost
Sonnenweg 3 / CH-4144 ARLESHEIM
deutsch@bnb.ch / Tel. 061 702 21 51
dorette.provoost@bnb.ch
www.bnb.ch

Graubünden Ferien

Alexanderstrasse 24 / CH-7001 Chur
Ansprechpartnerin: Manuela Michel
Tel. 081 254 24 24 / contact@graubuenden.ch
www.graubuenden.ch

Beratungsstelle für Brandverhütung

Bundesgasse 20 / Postfach 8576 / CH-3001 Bern
Tel. 031 320 22 20 / mail@bfb-cipi.ch
www.bfb-cipi.ch

Grundbuchinspektorat und Handelsregister

Rohanstrasse 5 / CH-7000 Chur
Tel. 081 257 24 85 / info@giha.gr.ch
www.giha.gr.ch

Beratungsstelle für Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5a / CH-3011 Bern
Tel. 031 390 22 22 / info@bfu.ch
www.bfu.ch

**Landwirtschaftliches Bildungs-
und Beratungszentrum Plantahof**

CH-7302 Landquart
Ansprechpartner/-in: Heidi Kohler, Rolf Hug
Tel. 081 307 45 45 / info@plantahof.gr.ch
www.plantahof.ch

Bündner Bauernverband

Sägenstrasse 97 / Postfach 120
CH-7001 Chur
Ansprechpartner: Hans Eggenberger
Tel. 081 254 20 00 / info@buendnerbauernverband.ch
www.buendnerbauernverband.ch

«Schlaf im Stroh!»

Brünigstrasse 49 / CH-6078 Lungern am See
Ansprechpartnerinnen: Verein SiS: Susanne Ming
Tel. 41 678 12 86 / info@schlaf-im-stroh.com
www.abenteuer-stroh.ch
Graubünden: Heidi Kohler vom LBBZ Plantahof

Schweizerischer Bauernverband Versicherungen

Laurstrasse 10 / CH-5201 Brugg
Ansprechpartner: Christian Kohli
Tel. 056 462 51 55 / info@sbv-versicherungen.ch
www.sbv-versicherungen.ch

